

BL 1 – II – 5217.1, 5219

25.08.2017

Betreff: Überführung von Meldeaufforderungen („Einladungen“) in die e-Akte

Verfügung

Lfd. Nr.	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via E-Mail an TL M+I, BL2, BL3, BL4, Fachstellen, Rechtsbehelfsstelle		
2.	Umsetzung ab sofort		
3.	z. d. A. II-5217.1, 5219		

Ausgangssituation:

Minderungen des Arbeitslosengeldes II („Sanktionen“) wegen Nichterscheinens zu Meldeterminen setzen nach § 32 SGB II eine vorherige schriftliche Rechtsfolgenbelehrung voraus.

Für die ordnungsgemäße Erteilung dieser Rechtsfolgenbelehrung sind die Grundsi-
cherungsträger beweispflichtig. In Verfahren vor den Sozialgerichten sind daher stets
die Meldeaufforderungen/Einladungen als Grundlage der Sanktionsbescheide vorzu-
legen. Ist dies nicht möglich, wird dem Begehren der/des Leistungsberechtigten statt-
gegeben und der Sanktionsbescheid aufgehoben.

Alle BK-Dokumente, die über ein Fachverfahren erstellt wurden (wie z. B. Meldeauf-
forderungen/Einladungen über ATV), werden in der BK-Ablage zwischengespeichert.
Für jede Dokumentvorlage ist festgelegt, ob und wie lange die daraus erzeugten Do-
kumente gespeichert werden.

Im [ATV-Leitfaden zur Anwenderunterstützung](#) (Seite 105 ff.) sind die Aufbewahrungs-
fristen dieser Einladungen niedergelegt. Für Termine bzw. Einladungen gibt es unter-
schiedliche Aufbewahrungsfristen.

Nimmt die/der Leistungsberechtigte den Meldetermin wahr, erscheint also zum Ter-
min, ist dieser mit „stattgefunden“ zu kennzeichnen. Hierzu kann der Termin nach Aus-

wahl in der Kalenderansicht im Kontextmenü (Rechtsklick) oder über das Menü *Bearbeiten* -> *Stattgefunden* gekennzeichnet werden. In der Kalenderansicht wird dies durch einen Haken am Termin kenntlich gemacht. Die zu dem Termin gehörende Meldeaufforderung/Einladung wird damit zum Löschen freigegeben. Termine, die als „stattgefunden“ gekennzeichnet wurden, sind nach Ablauf von 2 Monaten nicht mehr in der ATV sichtbar.

Sagt die/der Leistungsberechtigte den Meldetermin ab oder erscheint zu diesem nicht, ist umgehend eine Folgeeinladung zu versenden. Wird ein Meldetermin wegen Absage oder Nichterscheinens nicht als „stattgefunden“ markiert, bleibt er bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Termindatum sichtbar und wird erst dann gelöscht.

Einladungen sind immer einem Termin anhängig. Ist ein Termin nicht mehr ersichtlich, kann auch die dazu gehörige Einladung nicht mehr eingesehen und folglich auch nicht mehr reproduziert werden. Ausnahmen hiervon gibt es nur bei sog. Einladungsketten (Kapitel 14.7 der Arbeitshilfe).

Auftrag/Ziel

Um unnötige Kosten aufgrund von Stattgaben in Widerspruchsverfahren oder Anerkenntnissen in Gerichtsverfahren zu vermeiden, sind ab sofort bei Erstellen der Sanktionsverfügung die entsprechenden Einladungen in die e-Akte zu überführen. Ist dies nicht möglich, weil ein Termin in VerBIS/ATV nicht mehr ersichtlich und die Einladung daher in der BK-Ablage nicht mehr vorhanden ist, ist von der Verhängung einer Sanktion abzusehen und dies mit der Begründung „Nachweis Rechtsfolgenbelehrung nicht möglich“ zu vermerken.

Verfahren/Umsetzung

Die Teamleitungen informieren ihre Mitarbeiter über das neue Verfahren und zeigen dies dem Fachbereich Markt und Integration mit einer E-Mail an das Organisationspostfach an.

C. Stolz

gez. Cornelia Stolz
Bereichsleiter Markt und Integration

BL 2	BL 3	BL 4	709	FE Leistung	FE Mul
<i>[Signature]</i> 04/3 312	<i>[Signature]</i> 019	<i>[Signature]</i> 114 318	25/08 709c <i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i> 28/8 700L	25/08 700m <i>[Signature]</i>